

Münchener Kommentar zum FamFG Band 2: §§ 271-493, IZVR, EuZVR

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR)

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Rauscher, Bearbeiter: Dr. Andreas Botthof, LL.M., Richter, Josef Dörndorfer, Rechtspflegedirektor, Alexander Erbarth, Richter am Amtsgericht, Ansgar Fischer, Richter am Oberlandesgericht, Prof. Dr. Christian Gomille, Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald, Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar, Prof. Dr. Alexander Krafka, Notar, Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp, Claudia Mayer, LL.M., Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Dr. Steffen Pabst, LL.M. Stockholms Universitet, Dr. Manfred Postler, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Prof. Dr. Adrian Schmidt-Recla, Prof. Dr. Holger Wendtland, Vorsitzender Richter am Brandenburgischen Oberlandesgericht, Dr. Denise Wiedemann, LL.M., und Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann, Vizepräsident des Landgerichts a.D., Sachregister: Bettina Limpert

3. Auflage 2019. Buch. XLIII, 2004 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 68662 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Schiedsverfahrensrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Person zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, elementarer in deren tägliches Leben eingreifen kann, als die Entscheidung über die Veräußerung oder den Erwerb eines Grundstücks, welches die betroffene Person nicht zum Leben bzw. Wohnen benötigt. Sollte das aber doch der Fall sein, wäre auch eine persönliche Sollahörung nach S. 1 zwingend geboten.

S. 2 ist entsprechend anzuwenden bei Entscheidungen über die Herausgabe der betreuten Person 5 nach §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1632 BGB.¹¹

4. Absehen von der Anhörung. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn von ihr 6 erhebliche **Nachteile für die Gesundheit** der betroffenen Person **zu befürchten** wären oder wenn die betroffene Person ihren **Willen offensichtlich nicht kundtun** kann. Diese Möglichkeit folgt aus § 34 Abs. 2, nicht aus § 278 Abs. 4.¹² Das Gericht braucht also kein ärztliches Gutachten einzuholen (kann das aber natürlich tun), sondern kann die hierzu nötigen Feststellungen nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.¹³ Es kann sich dabei auf zeitnahe frühere Anhörungen¹⁴ und auch auf den Inhalt der Akte stützen.¹⁵ Die Entscheidung, von der Anhörung abzusehen, ist als **Zwischenentscheidung** isoliert nicht anfechtbar.¹⁶ Um dem Beschwerdegericht später eine Nachprüfung zu ermöglichen, müssen die Gründe für das Absehen von der Anhörung in einem Aktenvermerk niedergelegt werden.¹⁷

5. Durchführung der Anhörung, Zuständigkeit, Rechtshilfe. Das Gericht entscheidet nach 7 § 26, ob es zur Anhörung einen **Sachverständigen** hinzuzieht. Unterbleibt die persönliche Anhörung, dann ist ein **Verfahrenspfleger** nicht (wie bei § 1905 BGB) notwendigerweise, sondern nach § 276 zu bestellen. Die Wahl des **Ortes**, an dem die Anhörung stattfindet, liegt im Ermessen des Gerichts. **Protokollierung** der Anhörung ist nicht speziell vorgeschrieben; ein Aktenvermerk genügt.¹⁸ Zur Durchführung der Anhörung kann gegen die betroffene Person nur im Wege des § 33 Abs. 3 **Zwang** angewendet werden;¹⁹ auf § 278 Abs. 5 ist nicht verwiesen.²⁰ Das Gericht muss das persönliche Erscheinen anordnen und kann Vorführung erst bei Verstoß hiergegen anordnen. Die Vorführung nach § 33 Abs. 3 hat aber – insoweit gilt der Rechtsgedanke von § 278 Abs. 5 – durch die zuständige Betreuungsbehörde²¹ zu erfolgen. Funktional zuständig für die Anhörungen nach § 299 ist der **Rechtspfleger**, da kein Richtervorbehalt angeordnet ist. Die Anhörungen nach § 299 können anders als diejenigen nach § 295 auch im Wege der **Rechtshilfe** vorgenommen werden.²²

§ 300 Einstweilige Anordnung

(1) ¹Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. **dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,**
2. **ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,**
3. **im Fall des § 276 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und**
4. **der Betroffene persönlich angehört worden ist.**

²Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 278 Abs. 3 zulässig.

(2) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn **dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.**

¹¹ OLG Frankfurt FamRZ 2003, 964; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 8.

¹² Vgl. dazu → § 278 Rn. 39–41.

¹³ S. *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 12.

¹⁴ *Jurgeleit/Bučić* Rn. 7; *Damrau/Zimmermann* Rn. 29; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 12.

¹⁵ BT-Drs. 11/4528, 176; *Damrau/Zimmermann* Rn. 29; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 12.

¹⁶ *Damrau/Zimmermann* Rn. 32.

¹⁷ *Damrau/Zimmermann* Rn. 32; *Jürgens/Kretz* Rn. 6; *Jurgeleit/Bučić* Rn. 8.

¹⁸ *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 16.

¹⁹ *Jurgeleit/Bučić* Rn. 9.

²⁰ *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 17; BeckOK FamFG/*Günter* Rn. 9 und *Prütting/Helms/Fröschle* Rn. 15 folgern hieraus, dass eine Vorführungsmöglichkeit nicht bestehe; § 278 Abs. 5 sei als abschließende Spezialnorm zu verstehen.

²¹ BayObLG FamRZ 1994, 1202; *Bassenge/Roth* Rn. 3; *Jurgeleit/Bučić* Rn. 9.

²² *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 18.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Normzweck, Allgemeines	1–4	2. Voraussetzungen	7–14
1. Normzweck	1, 2	a) Eilbedürftigkeit	8–10
2. Historie	3	b) Ärztliches Zeugnis	11
3. Anwendungsbereich	4	c) Anhörung des Verfahrenspflegers	12
II. Verfahren	5–18	d) Anhörung der betroffenen Person	13
1. Anordnungen	5, 6	e) Anhörung der sonstigen Beteiligten	14
a) Vorläufiger Betreuer/Einwilligungsvorbehalt	5	3. Verfahren, Entscheidung	15, 16
b) Betreuerentlassung	6	4. Wirksamwerden, Bekanntgabe	17
		5. Rechtsmittel	18

I. Normzweck, Allgemeines

- 1 **1. Normzweck.** Das Verfahren, mit dem einer betreuungsbedürftigen Person ein Betreuer bestellt und zu ihrem Schutz Einwilligungsvorbehalte angeordnet sind, nimmt wegen der Vielzahl der durchzuführenden Verfahrensschritte (Bestellungen, Beteiligungen, Anhörungen, Begutachtungen) einen langen Zeitraum, meist mehrere Monate in Anspruch. In der Praxis muss aber oft viel schneller, oft (bei akuten Krankheitsentwicklungen, beim plötzlichen Wegfall aller Hilfesysteme oder bei Selbst- oder Fremdgefährdungen) sogar sofort gehandelt und gegen Krisen interveniert werden. Aus diesem Grund sehen die §§ 300–302 zwei Varianten der Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung¹ vor. § 300 regelt die (nur) als „**einstweilige Anordnung**“ bezeichnete gewöhnliche einstweilige Anordnung. § 301 betrifft die „einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit“, die als **eilige einstweilige Anordnung** bezeichnet werden kann. Beide unterscheiden sich dadurch, dass die eilige einstweilige Anordnung wie die (gewöhnliche) einstweilige Anordnung ein **dringliches Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden**,² darüber hinaus aber zusätzlich und anders als jene **Gefahr im Verzug** voraussetzt. Für beide einstweiligen Anordnungen gilt die Vorschrift des § 302 über die maximale Dauer der getroffenen Anordnungen.
- 2 **Praktische Relevanz** hat die gewöhnliche einstweilige Anordnung kaum. Der Zeitgewinn, der auf diesem Wege gegenüber dem Regelverfahren zu erzielen ist, ist nicht groß.³ Das liegt daran, dass auch die gewöhnliche einstweilige Anordnung eine Reihe von Verfahrensschritten vorsieht, die in Eilfällen meist nicht durchgeführt werden können. Die einzige echte Erleichterung ist der Verzicht auf das Sachverständigengutachten nach § 280. Außerdem ist das Gericht bei der gewöhnlichen einstweiligen Anordnung hinsichtlich der Auswahl des zu bestellenden vorläufigen Betreuers an die Auswahlkriterien des § 1897 BGB und hier insbesondere an Abs. 4 und 5 gebunden (Umkehrschluss aus § 301 Abs. 2), die sicherstellen sollen, dass die ehrenamtliche Betreuung durch natürliche Personen und speziell die durch Verwandte der Sammelbetreuung durch Vereine und Behörden vorgehen. Die hierzu anzustellenden Ermittlungen des Betreuungsgerichts erfordern Zeit, die in Eilfällen eben gerade nicht gegeben ist. Deswegen ist die **eilige einstweilige Anordnung** nach § 301 der praktische **Regelfall**.
- 3 **2. Historie.** §§ 300–302 haben § 69f FGG aF ersetzt. Dieser ermöglichte die einstweilige Anordnung als Zwischenentscheidung in einem anhängigen Betreuungsverfahren (Hauptsacheverfahren), das auf die Bestellung eines Betreuers bzw. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes gerichtet ist. Das bedeutete, dass dann, wenn eine Eilentscheidung des Betreuungsgerichts zu treffen war, gleichzeitig von Amts wegen ein Hauptsacheverfahren einzuleiten war.⁴ Dieses konnte auf zweierlei Arten enden: entweder erledigte sich die Hauptsache, wenn im Hauptsacheverfahren Betreuungsbedürftigkeit verneint wurde oder wenn die durch einstweilige Anordnung getroffene Anordnung durch eine endgültige Maßnahme ersetzt wurde.⁵ § 51 Abs. 3 ordnet demgegenüber an, dass über die einstweilige Anordnung in einem **selbstständigen Verfahren** entschieden wird, auch wenn zusätzlich noch ein Hauptsacheverfahren anhängig ist.⁶ Das bedeutet, dass das Gericht ein Hauptsacheverfahren einleiten kann, das aber nicht tun muss. Wenn aber abzusehen ist, dass die schon im

¹ Die einstweilige Anordnung ist keine einstweilige Verfügung iSd § 935 ZPO; *Damrau/Zimmermann* Rn. 1.

² Dieses dringliche Bedürfnis für ein Tätigwerden ersetzt die bisherige Formulierung, mit einem Aufschub sei Gefahr verbunden; nach BT-Drs. 16/6308, 271 liegt darin keine inhaltliche Differenz.

³ *Zimmermann FamFG* Rn. 745.

⁴ *Zimmermann FamFG* Rn. 739.

⁵ Vgl. etwa BayObLG *FamRZ* 1994, 1270.

⁶ BT-Drs. 16/6308, 271; *Zimmermann FamFG* Rn. 739. Zu Komplikationen Keidel/*Budde* Rn. 10f.

einstweiligen Verfahren festzustellende Betreuungsbedürftigkeit wahrscheinlich für einen längeren Zeitraum bestehen wird, als er mit einer einstweilig angeordneten Maßnahme überbrückt werden könnte, ist ein Hauptsacheverfahren einzuleiten. Leitet das Gericht ein Hauptsacheverfahren jedoch nicht ein, kann die betroffene Person nach § 52 Abs. 1 beantragen (und so erzwingen), dass ein solches durchgeführt werde.

3. Anwendungsbereich. § 300 gestattet folgende Entscheidungen: die Bestellung eines vorläufigen Betreuers,⁷ die Anordnung eines vorläufigen Einwilligungsvorbehaltes, die Erweiterung des Aufgabenkreises eines (durch einstweilige Anordnung oder im Regelverfahren) bestellten Betreuers, die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen bei schon angeordnetem Einwilligungsvorbehalt (Abs. 1), die Entlassung eines (vorläufigen oder endgültigen) Betreuers (Abs. 2), die Entlassung bezüglich einzelner Aufgabenkreise bei Fortbestand der Betreuung im Übrigen (Abs. 2). Auch Erweiterungen einer ursprünglichen einstweiligen Anordnung können auf § 300 gestützt werden, wenn und solange sie wiederum einstweilig sind. Keine Anwendung findet § 300 bei der Aufhebung und der Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes;⁸ ebenso wenig bei der Bestellung eines vorläufigen weiteren Betreuers ohne neuen Aufgabenkreis und bei der Bestellung eines neuen Betreuers nach §§ 1908c BGB, 296 Abs. 2,⁹ weil in diesen Fällen am Umfang der Betreuung nichts geändert wird. In diesen und anderen Betreuungssachen als den genannten¹⁰ kann eine einstweilige Anordnung aber nach den Regeln des Allgemeinen Teils, §§ 49 ff., ergehen.¹¹ Nicht möglich ist es, eine Aufhebung der Betreuerbestellung im Wege der einstweiligen Anordnung zu erlangen.¹² Das gilt auch für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes.

II. Verfahren

1. Anordnungen. a) Vorläufiger Betreuer/Einwilligungsvorbehalt. Durch einstweilige Anordnung kann nach Abs. 1 ein „vorläufiger“ Betreuer bestellt bzw. ein „vorläufiger“ Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden. Der vorläufige Betreuer unterscheidet sich vom endgültigen Betreuer nur dadurch, dass seine Rechtsmacht eine von vornherein zeitlich beschränkte ist. Der Umfang der Rechtsmacht wird dadurch nicht berührt; der vorläufige Betreuer wird gesetzlicher Vertreter der betroffenen Person und übt die Vertretungsmacht mit denselben Folgen aus wie dieser. Gleiches gilt für den Einwilligungsvorbehalt.

b) Betreuerentlassung. Durch einstweilige Anordnung kann nach Abs. 2 auch ein bereits bestellter Betreuer entlassen werden. Die Voraussetzungen für die Betreuerentlassung sind geregelt in § 1908b Abs. 1 BGB. Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung orientiert sich an der Betreuerbestellung.

2. Voraussetzungen. Abs. 1 S. 1 nennt vier **Voraussetzungen**, die **kumulativ** erfüllt sein müssen, damit das Gericht eine der genannten Anordnungen treffen kann. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, § 26, ob weitere Tatsachenfeststellungen getroffen werden müssen. Soll der Betreuer nach Abs. 2 durch einstweilige Anordnung entlassen werden, müssen Nr. 2, 3 und 4 nicht geprüft werden. Im Einzelnen:

a) Eilbedürftigkeit. Zunächst muss Eilbedürftigkeit bestehen. Diese setzt sich aus zwei Elementen zusammen: aus der erheblichen Wahrscheinlichkeit der Betreuungsbedürftigkeit und dem dringenden Bedürfnis für das sofortige Tätigwerden. Aufgrund konkreter, bereits ermittelter Tatsachen, die dem Gericht entweder von Amts wegen oder auf Anregung bekannt werden, muss nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 erstens eine **erhebliche Wahrscheinlichkeit** (dringende Gründe)¹³ dafür bestehen, dass die betroffene Person nach § 1896 Abs. 1 BGB betreuungsbedürftig ist, dass also ein Betreuer bestellt werden oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfolgen wird.¹⁴ Die Voraussetzung der

⁷ Hierzu zählt auch die Bestellung eines vorläufigen Kontrollbetreuers nach § 1896 Abs. 3 BGB; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 7. Gegen die Bestellung eines vorläufigen Sterilisationsbetreuers nach § 300 bestehen dagegen schwerwiegende Bedenken. Da das Genehmigungsverfahren nach § 297 auf keinen Fall nach § 300 betrieben werden kann, ist im Übrigen Eilbedürftigkeit im Bestellungsverfahren kaum vorstellbar (so jetzt auch *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 8).

⁸ *Damrau/Zimmermann* Rn. 6; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 12; aA *Jürgens/Kretz* Rn. 2.

⁹ *Bassenge/Roth* Rn. 2.

¹⁰ Etwa auch in den Fällen des § 1846 iVm § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB; dazu *Keidel/Budde* Rn. 3.

¹¹ Vgl. OLG Frankfurt FGPrax 2003, 81 (Herausgabe der betreuten Person); BayObLG NJW-RR 2002, 1446 (Einwilligung des Gerichts in eine Heilbehandlung).

¹² *Bassenge/Roth* Rn. 2.

¹³ AG Brühl BeckRS 2010, 23735.

¹⁴ BeckOK FamFG/*Günter* Rn. 6.

erheblichen Wahrscheinlichkeit der Betreuungsbedürftigkeit erfordert es etwa, dass dann, wenn die betroffene Person die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erkennbar ablehnt, diese Ablehnung nicht Ausdruck der privatautonomen Gestaltungsmacht der betroffenen Person ist, sondern dass diese Ablehnung krankheits- oder störungsbedingt ist und die betroffene Person deshalb zB die Notwendigkeit fachärztlicher Behandlung nicht erkennen kann.¹⁵ Es ist hier sorgfältig darauf zu achten, dass nicht mit einer einstweiligen Anordnung Tatsachen geschaffen werden, die in die Rechte der betroffenen Person eingreifen, ohne dass Betreuungsbedürftigkeit wirklich vorliegt.¹⁶ Gleiches gilt für das schlichte Nichthandeln der betroffenen Person, das dem Außenstehenden so anmuten kann, als würden eigene Angelegenheiten vernachlässigt. Auch hier muss das Nichthandeln krankheits- oder störungsbedingt sein. Die Rechtsprechung umschreibt das regelmäßig mit dem **Fehlen der Fähigkeit zur freien Willensbestimmung**.¹⁷

9 Zweitens muss ein **dringendes Bedürfnis** dafür bestehen, dass das Gericht sofort tätig wird. Mit der betreuungsrechtlichen Maßnahme darf also nicht zugewartet werden können, ohne dass die Rechte der betroffenen Person gefährdet würden. Das Wohl der betroffenen Person muss es also gebieten, sofort einzuschreiten. Wiederum muss auf Grund konkreter Umstände nahe liegen, dass das **Abwarten** für die betroffene Person **erhebliche Nachteile** verursachen würde.¹⁸ Die drohenden Nachteile können gleich welcher Art sein: Vermögensnachteile, Gesundheitsgefahren, etc.

10 Geht es um die Betreuerentlassung nach Abs. 2, dann muss eine **erhebliche Wahrscheinlichkeit** (dringende Gründe!) dafür gegeben sein, dass die in § 1908b Abs. 1 BGB genannten Entlassungsvoraussetzungen vorliegen. Dazu gehört es auch, dass ein milderer Eingriff nicht ausreicht und dass der betroffenen Person infolge der Betreuerentlassung kein größerer Schaden entsteht als bei seinem Verbleiben.¹⁹ Auch hier muss ein **dringendes Bedürfnis** für das sofortige Tätigwerden bestehen. Das kann dann gegeben sein, wenn das Verhalten des Betreuers eine Gefahr für die Person oder das Vermögen der betreuten Person darstellt und der Betreuer anders als durch die Entlassung (etwa durch Aufsichtsmaßnahmen) nicht von seinem Vorhaben abgehalten werden kann.²⁰ Relevant ist das bei Interessenkollisionen, unsauberer Vermögensverwaltung oder dann, wenn er Genehmigungen des Betreuungsgerichts nicht einholt.²¹ Dass es hierfür **kein** ärztliches Zeugnis braucht, versteht sich und auch die Anhörung der betroffenen Person ist dann, wenn der Betreuer entlassen werden soll, nur erforderlich, wenn die betroffene Person mit der Entlassung nicht einverstanden ist.²²

11 **b) Ärztliches Zeugnis.** Abs. 1 S. 1 Nr. 2 fordert die Existenz eines ärztlichen Zeugnisses²³ über den Zustand der betroffenen Person. Aus diesem Zeugnis (ein vom Gericht veranlasstes Sachverständigengutachten in der Form des § 280 ist nicht erforderlich) müssen sich Anknüpfungstatsachen (Befunde und Diagnosen) für etwa vorliegende Betreuungsbedürftigkeit und eine begründete²⁴ Stellungnahme des Arztes zur Notwendigkeit der Betreuung²⁵ ergeben. Auch ist zu fordern, dass das ärztliche Zeugnis sich dazu äußert, ob die zur Betreuungsbedürftigkeit führenden Befunde andauern werden und wie lange das so sein wird. Das heißt, dass Verdachtsdiagnosen und Vermutungen grundsätzlich nicht geeignet sind,²⁶ eine einstweilige Anordnung zu rechtfertigen. Schließlich muss das Zeugnis erklären, welche Gefahr droht, wenn die eventuelle Maßnahme aufgeschoben würde.²⁷ Wie in anderen Bereichen des Betreuungsverfahrensrechts (§ 281, § 297 und § 298) so stellt sich auch

¹⁵ BayObLG FamRZ 1996, 898; *Damrau/Zimmermann* Rn. 12.

¹⁶ Vgl. etwa den Sachverhalt des OLG Köln FamRZ 1995, 1083: Weil die betroffene Person der Anordnung zur Untersuchung durch einen Sachverständigen keine Folge geleistet hatte, wurde auf das Vorliegen dringender Gründe für die Notwendigkeit einer vorläufigen Betreuung geschlossen (nach dem Motto: mangelnde Krankheitseinsicht ist psychisch abnorm).

¹⁷ BayObLG BtPrax 2001, 37; OLG Köln FamRZ 2000, 908.

¹⁸ OLG Schleswig OLGReport 2005, 471; BayObLG FamRZ 2001, 935; FamRZ 1999, 1612; *Damrau/Zimmermann* Rn. 13.

¹⁹ BayObLG FamRZ 1994, 325.

²⁰ BT-Drs. 11/4528, 178.

²¹ *Damrau/Zimmermann* Rn. 75.

²² BeckOK FamFG/*Günter* Rn. 14.

²³ S. zu den Einzelheiten die Kommentierung zu § 281.

²⁴ Dies zur Absicherung gegen die berichtigten „Fünf Zeilen-Atteste“; s. dazu auch *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 20.

²⁵ OLG Frankfurt FGPrax 2005, 23; *Damrau/Zimmermann* Rn. 16; *Keidel/Budde* Rn. 6; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 20.

²⁶ KG RuP 1996, 86.

²⁷ Lehrbuchartig OLG Köln FGPrax 2006, 233: „In dem vorliegenden Arztzeugnis fehlt indes eine – wenn auch kurze – Darstellung des zu erwartenden Behandlungserfolges sowie derjenigen Nachteile, die die Betr. zu erleiden hat, wenn die Behandlung nicht durchgeführt wird. Diese wesentlichen Punkte müssen ... Inhalt eines ärztlichen Zeugnisses anlässlich einer Eilmaßnahme ... sein“.

hier die Frage, ob die **persönliche Untersuchung** bzw. **Befragung** der betroffenen Person durch den Arzt, der das Zeugnis ausstellt, notwendig ist. § 300 Abs. 1 S. 1 äußert sich dazu nicht. Die Frage ist zu bejahen.²⁸ Es liegt nach allgemeinem Medizinrecht meist schon kein „ärztliches Zeugnis“ im strengen Sinne vor, wenn ein Arzt eine Stellungnahme abgibt, ohne den Patienten gesehen und untersucht zu haben. Außerdem kommt es wegen der in § 1896 Abs. 1 BGB vorgenommenen Verknüpfung zwischen Befund und Bewertung, welche eine Aussage zur Betreuungsbedürftigkeit überhaupt erst möglich macht, entscheidend darauf an, dass Befunde zum körperlichen und psychischen Zustand der betroffenen Person erhoben werden. Anders ist nur im Falle des § 298 zu entscheiden – aber dort kann es ausreichen, wenn der Gutachter sich über die generellen Risiken des geplanten Eingriffs unabhängig von der konkreten Person äußert. Demnach müssen bei § 300 Abs. 1 S. 1 dieselben Anforderungen an das ärztliche Zeugnis gestellt werden wie nach §§ 280, 281 Abs. 2. Gleiches, also die Forderung des § 280 Abs. 1 S. 2, gilt im Übrigen für die **Qualifikation** des Arztes, der das Zeugnis ausstellt.²⁹

c) Anhörung des Verfahrenspflegers. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ordnet die Anhörung eines nach § 276³⁰ 12 zu bestellenden Verfahrenspflegers an. Immer dann, wenn von der persönlichen Anhörung der betroffenen Person abgesehen werden soll, ist es notwendig, einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Er muss freilich nicht persönlich angehört werden,³¹ es genügt, wenn das Gericht dem Verfahrenspfleger Gelegenheit gibt, sich (schriftlich) zu äußern und ihn zum Termin lädt. Auch ein Telefonat zwischen dem Gericht und dem Verfahrenspfleger kann genügen.³²

d) Anhörung der betroffenen Person. Schließlich muss die betroffene Person persönlich ange- 13 hört werden. Für die Anhörung gilt § 278 Abs. 1, 2, und 5.³³ Das Gericht muss sich demnach von der betroffenen Person einen unmittelbaren Eindruck verschaffen,³⁴ es hat sie darüber zu unterrichten, wie das Verfahren verlaufen wird. Das Gericht kann die betroffene Person durch die zuständige Betreuungsbehörde nach § 278 Abs. 5 vorführen lassen.³⁵ Es kann zur Anhörung nach § 26 einen Sachverständigen hinzuziehen. Nicht in § 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 aufgenommen wurde der Verweis des früheren § 69f Abs. 1 S. 3 FGG aF auf den früheren § 69d Abs. 1 S. 3 FGG aF, denn dieser ist auf Grund der Regelung in § 34 Abs. 2 obsolet.³⁶ Danach kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn sie erhebliche Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Person verursachen kann oder wenn die betroffene Person ihren Willen nicht kundtun kann. Die Gefahr erheblicher Gesundheitsnachteile muss nicht durch ein Sachverständigengutachten belegt sein. § 278 Abs. 4 kann wegen des Eilcharakters der Entscheidung nicht angewendet werden. Nach Abs. 1 S. 2 kann die Anhörung der betroffenen Person ferner auch durch einen ersuchten Richter im Wege der **Rechts-** 14 **hilfe** erfolgen.³⁷ Dies dient dazu, eventuellem Zeitverlust vorzubeugen. § 278 Abs. 3 kann hier ausdrücklich nicht angewendet werden.

e) Anhörung der sonstigen Beteiligten. Die sonstigen Beteiligten nach § 274 müssen nicht, 14 können aber nach § 26 angehört werden.³⁸

3. Verfahren, Entscheidung. Örtlich zuständig für die Entscheidung im Wege der einstweiligen 15 Anordnung ist nach § 271 meist das **Aufenthalts-** oder das **Fürsorgebedürfnisgericht**. Nach § 271

²⁸ So auch OLG Frankfurt FGPrax 2005, 23 (ein Telefonat der betroffenen Person mit dem Sachverständigen ohne zeitnahe Untersuchung der betroffenen Person reicht nicht aus); Keidel/*Budde* Rn. 6; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 21; *Jürgens/Kretz* Rn. 12; BeckOK FamFG/*Günter* Rn. 8.

²⁹ OLG Schleswig OLGReport Schleswig 2005, 471; OLG Zweibrücken BtPrax 2003, 80; BayObLG FamRZ 1999, 1612; Keidel/*Budde* Rn. 6; *Damrau/Zimmermann* Rn. 17; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 21.

³⁰ S. zu den Voraussetzungen die Kommentierung dort.

³¹ Keidel/*Budde* Rn. 5. Bis zum Inkrafttreten des BtÄndG am 1.1.1999 war der Verfahrenspfleger persönlich anzuhören.

³² *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 22; karikierend *Damrau/Zimmermann* Rn. 21: Es komme auf den psychischen Zustand der betroffenen Person an, nicht auf den des Verfahrenspflegers. Das schon 1991 gerügte Redaktionsversehen des Gesetzgebers, *Zimmermann* FamRZ 1991, 270 Fn. 55, das sich aus der Zusammenschau von (jetzt) Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Nr. 4 und Abs. 1 S. 2 ergibt (der Verfahrenspfleger muss streng genommen anders als die betroffene Person immer durch den erkennenden Richter angehört werden), hat sich auch in das FamFG hinein gerettet.

³³ So im Grundsatz Keidel/*Budde* Rn. 8.

³⁴ *Kretz* BtPrax 2009, 163.

³⁵ S. im Einzelnen die Kommentierung zu § 278.

³⁶ BT-Drs. 16/6308, 271.

³⁷ BayObLG Rpfleger 1998, 244. Das Ersuchen hierzu darf das ersuchte Gericht nicht ablehnen; OLG Frankfurt FamRZ 2004, 137.

³⁸ Weitergehend HK-BUR/*Braun* Rn. 15: sowohl die obligatorisch als auch die fakultativ zu beteiligenden Personen seien zu „involvieren“. Das soll wohl heißen, dass sie anzuhören seien. Mit dem Gesetz lässt sich das nicht vereinbaren – anderenfalls wäre die Anordnung in Abs. 1 Nr. 4 unsinnig.

Abs. 2 ist das Gericht des Fürsorgebedürfnisses auch dann örtlich zuständig, wenn das Hauptsacheverfahren bei einem anderen Betreuungsgericht geführt wird. Das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis zur Fürsorge im Wege der einstweiligen Anordnung zu Tage tritt, soll dem nach § 271 Abs. 1 zuständigen Gericht die getroffenen Maßnahmen mitteilen.³⁹ Funktional zuständig ist der **Richter**, §§ 3, 14 Nr. 4 RPfG. Ausnahme hiervon sind Anordnungen nach § 1896 Abs. 3 BGB. Die festzustellenden Tatsachen werden grundsätzlich im Freibeweisverfahren erhoben (das zeigt sich schon daran, dass das ärztliche Zeugnis/Attest ausreicht); das erforderliche Beweismaß hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, meist dürfte Glaubhaftmachung ausreichen. Das gilt auch, wenn die betroffene Person bestimmte Tatsachen bestreitet.⁴⁰ Das Gericht sollte Augenmerk darauf lenken, was genau zu der jetzt eingetretenen Eilbedürftigkeit geführt hat.⁴¹ Liegen die Voraussetzungen vor, dann hat das Gericht die gebotenen Entscheidungen durch einstweilige Anordnung zu treffen.

16 Die Entscheidung ergeht **von Amts wegen als Beschluss**. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung muss nicht gestellt werden. Für den Inhalt des Beschlusses gelten § 38, 39; daneben (weil ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird) auch § 286.⁴² In der Beschlussformel ist die Dauer (§ 302) der angeordneten Maßnahme zu bezeichnen.⁴³ Abweichend von § 286 Abs. 3⁴⁴ ist bei der einstweiligen Anordnung **kein Überprüfungszeitpunkt** in der Beschlussformel anzugeben, weil es diesen Zeitpunkt bei der einstweiligen Anordnung nicht gibt: Wird sie nicht verlängert, dann wird sie unwirksam, § 302 S. 1. Mitunter wird gefordert, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach § 302 in die Beschlussformel aufzunehmen.⁴⁵ Hieran ist soviel richtig, dass dann, wenn das Gericht absehen kann, dass für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens ein kürzerer Zeitraum als sechs Monate nach Erlass der einstweiligen Anordnung ausreichen wird, diese **kürzere Zeitspanne** als Befristung im Beschluss anzugeben ist. Praktisch tunlich ist das nicht, weil sich das Gericht auf diese Art und Weise unnötige Verlängerungsentscheidungen nach § 302 S. 2 aufhalt. Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann sinnvoll sein⁴⁶ – allerdings dürfte der über § 301 zu erzielende Beschleunigungseffekt etwa bei dringenden ärztlichen Heileingriffen größer sein. Für die Kosten gelten die allgemeinen Vorschriften, § 51 Abs. 4.

17 **4. Wirksamwerden, Bekanntgabe.** Die einstweilige Anordnung wird mit der Bekanntgabe an den (vorläufigen) Betreuer wirksam, § 287. Regelmäßig ist hier die **Beschleunigungsvorschrift** des § 287 Abs. 2 S. 2 (Bekanntgabe gegenüber der betroffenen Person oder ihrem Verfahrenspfleger oder Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntgabe) anzuwenden,⁴⁷ ohne dass es auf eine gesonderte Anordnung der sofortigen Wirksamkeit ankäme. Der Beschluss ist jedenfalls der betroffenen Person und ihrem Verfahrenspfleger bzw. ihrem Verfahrensbevollmächtigten und den sonstigen Beteiligten bekannt zu machen, § 41 Abs. 1. Wird der Betreuer nach Abs. 2 entlassen, ist die einstweilige Anordnung diesem bekannt zu machen, § 41 Abs. 1.

18 **5. Rechtsmittel.** Gegen den Beschluss, mit dem eine einstweilige Anordnung getroffen wird, ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** gegeben.⁴⁸ Für diese Beschwerde gilt die kurze Frist des § 63 Abs. 2 Nr. 1 (zwei Wochen). Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen, § 70 Abs. 4. Hat das Gericht parallel ein Hauptsacheverfahren begonnen, ist hinsichtlich der Rechtsmittel zu differenzieren. Wenn die betroffene Person gegen die einstweilige Anordnung Beschwerde innerhalb der Frist des § 63 Abs. 2 Nr. 1 eingelegt hat, das Hauptsacheverfahren aber während des Beschwerdeverfahrens mit der Bestellung eines endgültigen Betreuers oder der endgültigen Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes endet, dann hat sich die Hauptsache des Verfahrens über die einstweilige Anordnung erledigt. Beschwerde muss nun (in der Frist des § 63 Abs. 1 – ein Monat) gegen den Beschluss, der die endgültige Maßnahme anordnet, erhoben werden.⁴⁹ Die früher eingelegte Beschwerde suspendiert also die Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht. Das ist Konsequenz der Anerkennung des Verfahrens über eine einstweilige Anordnung als selbstständiges Verfahren.

³⁹ Um eine Abgabe des Verfahrens handelt es sich dabei nicht; BayObLG BtPrax 2002, 270.

⁴⁰ BayObLG BtPrax 2004, 159 (nur Ls.).

⁴¹ *Damrau/Zimmermann* Rn. 33 (so genannte „Gefahrengeschichte“).

⁴² Vgl. im Einzelnen die Kommentierung dort.

⁴³ *Damrau/Zimmermann* Rn. 39.

⁴⁴ HK-BUR/*Braun* Rn. 41.

⁴⁵ AA *Damrau/Zimmermann* § Rn. 39.

⁴⁶ HK-BUR/*Braun* Rn. 43.

⁴⁷ AA Keidel/*Budde* Rn. 9; Prütting/*Helms/Fröschle* Rn. 41.

⁴⁸ § 57 Abs. 1 schließt die befristete Beschwerde nur in Familiensachen teilweise aus; so → § 57 Rn. 3, ferner *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 40; aA Bork/*Jacoby/Schwab/Heiderhoff* Rn. 15.

⁴⁹ *Zimmermann FamFG* Rn. 749.

§ 301 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

(1) ¹Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 300 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. ²Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht ist bei Gefahr im Verzug bei der Auswahl des Betreuers nicht an § 1897 Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebunden.

1. **Normzweck.** Wie zu § 300 festgehalten,¹ regelt die Norm die einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit, die so genannte **eilige einstweilige Anordnung**. Sie ist das regelmäßig in Eilfällen angewandte Mittel dazu, wahrscheinlich betreuungsbedürftige Personen zu schützen. Rechtlich unterscheidet sie sich nur dadurch von der gewöhnlichen einstweiligen Anordnung,² dass die Anhörung der betroffenen Person und des Verfahrenspflegers derselben unterbleiben können. Auch ermöglicht sie die wirklich schnelle Bestellung eines vorläufigen Betreuers, indem sie die Betreuerauswahl vereinfacht.

2. **Verfahrenserleichterungen.** Das Gericht kann eine einstweilige Anordnung auch erlassen, ² obwohl es weder die betroffene Person angehört noch für diese einen Verfahrenspfleger bestellt und ihn angehört hat, wenn **Gefahr im Verzug** ist. Als Voraussetzungen für den Erlass einer eiligen einstweiligen Anordnung verbleiben neben der Gefahr im Verzug also die Tatsachen, aus denen sich die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer Betreuungsbedürftigkeit ergibt, und ein ärztliches Zeugnis hierüber. Dabei ist zu beachten, dass § 301 dem Gericht nicht freies Ermessen darüber einräumt, welche Verfahrenshandlungen durchzuführen und welche zu unterlassen sind.³ Es hat die gewöhnlichen Verfahrensgarantien zu beachten und bei der eiligen einstweiligen Anordnung immer davon auszugehen, dass die Verfahrenserleichterungen sofort entfallen, wenn die Gefahr gebannt oder weggefallen ist. Dann sind die nur aufgeschobenen Verfahrenshandlungen sofort nachzuholen.

a) **Gefahr im Verzug.** Gefahr ist im Verzug, wenn das Handeln des Gerichts so dringend notwendig ist, dass eine Anhörung nicht mehr möglich ist. Es handelt sich also gegenüber § 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 um eine **Steigerung der zeitlichen Dringlichkeit**.⁴ Allein der zeitliche Aufschub, der durch die Anhörung entstände, muss (glaubhaft) erhebliche Nachteile für die betroffene Person hervorrufen.⁵ Die Voraussetzungen der Gefahr im Verzug, bei deren Vorliegen von der vorherigen persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden kann, müssen im Beschluss durch auf den konkreten Sachverhalt bezogene Tatsachen belegt werden.⁶ (Allgemeine) Formulierungen der Art, die Anhörung sei wegen Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich gewesen, genügen diesen Anforderungen nicht.⁷ ³

b) **Unverzügliche Nachholung.** Das Gericht hat die Anhörung der betroffenen Person, die ⁴ Bestellung eines Verfahrenspflegers für diese und dessen Anhörung unverzüglich nachzuholen – sie werden also lediglich aufgeschoben, nicht aufgehoben. So werden grundlegende Verfahrensgarantien eingehalten. Außerdem wird es so möglich, die lediglich vorläufigen Maßnahmen an die tatsächlichen Umstände und Wünsche vor allem der betroffenen Person anzupassen. Unverzüglichkeit bedeutet hier wie bei § 121 BGB **ohne schuldhaftes Zögern** und meint, dass keine Verzögerung eintreten darf, die sich sachlich nicht rechtfertigen lässt.⁸ Die Nachholung hat auch ohne Rücksicht auf gerichtsorganisatorische Schwierigkeiten zu erfolgen. Ist ein Eilrichterdienst eingerichtet, darf die Sache nicht in den werktäglichen Geschäftsgang verwiesen werden.⁹ Das Gericht hat auch weniger dringliche Dienstgeschäfte zurückzustellen.¹⁰ Es darf sich nicht etwa bis zum nächsten routinemäßigen Anhörungstag in einer Pflegeeinrichtung oder Klinik Zeit lassen, sondern es muss die Anhörungen so bald als objektiv möglich nachholen,¹¹ also **am nächsten Werktag**.¹² Unterbleibt die Anhörung auch später, so ist die einstweilige Anordnung rechtsfehlerhaft ergangen und (mit der

¹ → § 300 Rn. 1–4.

² S. daher zu den Voraussetzungen und zum Verfahren bis zur Entscheidung die Kommentierung zu § 300.

³ HK-BUR/*Braun* Rn. 12.

⁴ *Damrau/Zimmermann* Rn. 1; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 5; *Bork/Jacoby/Schwab/Heiderhoff* Rn. 2.

⁵ *Jurgleit/Bučić* Rn. 5.

⁶ HK-BUR/*Braun* Rn. 8.

⁷ OLG München OLGRreport München 2006, 113.

⁸ *Damrau/Zimmermann* Rn. 6; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 8.

⁹ So HK-BUR/*Braun* Rn. 16.

¹⁰ BVerfG NJW 1982, 691 = FamRZ 1982, 141 = Rpfleger 1982, 23; KG FamRZ 2008, 813.

¹¹ S. etwa KG FGPrax 2008, 178 (sechs Tage bis zur Anhörung in der Abschiebehaft sind nicht unverzüglich). Ebenso Keidel/*Budde* Rn. 4; *Damrau/Zimmermann* Rn. 6.

¹² *Bork/Jacoby/Schwab/Heiderhoff* Rn. 5; *Bienwald/Sonnenfeld* Rn. 8.

Anhörungsrüge und der **Beschwerde**) anfechtbar.¹³ Freilich beseitigt die erfolgreiche Rüge nicht die Folgen der betreuungsrechtlichen Maßnahme,¹⁴ was zeigt, wie verantwortungsvoll mit der Anhörung umgegangen werden muss. Die Anhörung ist, wenn Beschwerde eingelegt wird, nachzuholen, bevor die Sache dem Beschwerdegericht vorgelegt wird.¹⁵

- 5 **3. Auswählerleichterungen.** Bei der eiligen einstweiligen Anordnung ist das Gericht nach Abs. 2 nicht an die Beschränkungen des § 1897 Abs. 4 und 5 BGB gebunden. Das steht natürlich in Zusammenhang mit der Steigerung der zeitlichen Dringlichkeit: Wenn eine Anhörung nicht mehr möglich ist, dann kann die betroffene Person auch nicht nach ihren Vorschlägen für einen Betreuer (§ 1897 Abs. 4 BGB) befragt werden. Zeitliche Dringlichkeit wirkt sich auch dahingehend aus, dass das Gericht die Angehörigen der betroffenen Person (§ 1897 Abs. 5 BGB) nicht in seine Auswahlentscheidung einbeziehen kann, weil es sie gar nicht erreicht, bevor die Entscheidung getroffen werden muss. Anstelle einer abgewogenen Auswahlentscheidung bleibt hier im Regelfall nur die Bestellung eines anerkannten Betreuungsvereins oder der zuständigen Betreuungsbehörde zum vorläufigen Betreuer. Die Auswahl des endgültigen Betreuers erfolgt dann im Hauptsacheverfahren.¹⁶ Sind freilich zeitaufwändige Ermittlungen nicht nötig, weil die Umstände offenkundig sind (ein volljähriges, geschäftsfähiges Kind ist am Krankenbett der hilflos, verwirrt und dement aufgefundenen und in der Klinik behandelten betroffenen Person anwesend und zur Übernahme der vorläufigen Betreuung bereit), dann sind die Auswahlkriterien von § 1897 Abs. 4 und 5 BGB auch bei der eiligen einstweiligen Anordnung zu berücksichtigen. Das Gericht bleibt aber auch in den Eilfällen an den grundsätzlichen Primat der ehrenamtlich geführten Betreuung vor der berufsmäßig geführten (§ 1897 Abs. 6 BGB) gebunden. Hilfreich in der Praxis ist das nicht, denn in besonders eiligen Fällen wird meist schneller ein Berufsbetreuer zur Hand sein, als ein ehrenamtlicher gefunden ist;¹⁷ wobei die Sache meist nicht so eilig sein dürfte, als dass nicht noch ein paar Stunden (auf den bereitwilligen Angehörigen) gewartet werden könnte.¹⁸ Es ist hierbei zu beachten, dass jede betreuungsrechtliche Maßnahme (auch wenn sie nur vorläufig ist) Fakten schafft, die, einmal in der Welt, später immer nur aufwendig beseitigt werden können.

§ 302 Dauer der einstweiligen Anordnung

¹Eine einstweilige Anordnung tritt, sofern das Gericht keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, nach sechs Monaten außer Kraft. ²Sie kann jeweils nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnungen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

- 1 **1. Normzweck.** Die Vorschrift errichtet eine zeitliche Höchstgrenze für die Wirksamkeit von Entscheidungen, die im Wege der einstweiligen Anordnung nach §§ 300, 301 getroffen worden sind. Sie dient der **Sicherung der Verfahrensrechte** der betroffenen Person, indem sie anordnet, dass Maßnahmen, bei deren Erlass nicht alle Verfahrensgarantien des Regelverfahrens eingehalten werden konnten, nach Ablauf einer festen Frist erlöschen. § 302 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69f Abs. 2 FGG aF. Die begrenzte Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung in Betreuungsverfahren ist beibehalten worden; diese ausdrückliche Bestimmung ist erforderlich, denn eine einstweilige Anordnung würde in diesen Verfahren sonst gemäß § 56 Abs. 1 bis zum Wirksamwerden einer anderen Regelung gelten. Da der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungsverfahren jedoch unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist, soll das Gericht nach einer bestimmten Zeit auf Grund erneuter Prüfung gezwungen sein, eine neue Entscheidung zu erlassen.¹
- 2 **2. Außerkräfttreten (S. 1).** Bestimmt das Gericht keinen früheren Zeitpunkt für das Außerkräfttreten der vorläufigen Maßnahme, dann tritt die einstweilige Anordnung **nach sechs Monaten**

¹³ BVerfG FamRZ 2015, 1688 = FuR 2016, 237 = BeckRS 2015, 52580 (sechs Monate vorläufige Betreuung ohne jede Anhörung!).

¹⁴ Keidel/Kuntze/Winkler/Kayser FGG § 69f Rn. 13.

¹⁵ OLG Frankfurt FGPrax 2003, 81.

¹⁶ Das Gericht ist also nicht verpflichtet, bei Fortfall der Gefahr im Verzug erneut eine einstweilige Anordnung zu erlassen, welche § 1897 Abs. 4 und 5 BGB Genüge tut; PK-BUV/Locher § 69f FGG Rn. 10. Im Hauptsacheverfahren ist das Gericht dann jedoch an die Auswahregeln des materiellen Rechts gebunden. Eingehend zur Frage, ob das Gericht im Hauptsacheverfahren der Betreuerauswahl andere Kriterien zugrundelegen dürfe als bei der einstweiligen Anordnung Keidel/Budde Rn. 6.

¹⁷ Bienwald/Sonnenfeld Rn. 10.

¹⁸ Damrau/Zimmermann Rn. 10.

¹ BT-Drs. 16/6308, 271.